

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XL. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.13

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Abfallbilanz 2012 231

Fünfte Verordnung zur Änderung der
Verordnung des Taxenverkehrs 232

7. Änderungssatzung zur Satzung über
die Schülerbeförderung 234

3. Änderungssatzung über die Festlegung
von Schulbezirken für Schulen in der
Trägerschaft des Landkreises Gifhorn 234

Breitbandversorgung im ländlichen Raum
Nichtförmliches Interessenbekundungs-
verfahren des Landkreises Gifhorn
Gewerbegebiet Waller See 236

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung von Prüfungen durch
das Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Gifhorn 239

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Satzung über die Festlegung von
Schulbezirken 240

Benutzungsordnung für den Wohn-
mobilstellplatz am Sport- und Freizeitbad
Allerwelle 241

STADT WITTINGEN	Bebauungsplan „Hafen- und Industriegelände“, 2. Änderung, in der Ortschaft Glüsing	242
	Satzung über Festlegung von Schulbezirken	243
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2013	244
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2013	246
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2013	247
SAMTGEMEINDE BROME	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	249
	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades	250
	Haushaltssatzung 2013	251
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2013	253
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2013	254
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2013	256
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	28. Änderung des Flächennutzungsplanes	258
	30. Änderung des Flächennutzungsplanes	259
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2013	261
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2013	263
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2013	264
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	266
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
	- - -	

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen	Friedhofsordnung mit Gestaltungsplan	275
	Friedhofsgebührenordnung	294
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark	Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage	298
	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Beschlusses zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Mellin	301

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt 9.4**

Abfallbilanz 2012 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind nach Abfallschlüsseln (EAK – Code) in folgender Tabelle zusammengestellt.

ID - NR.	EAK - Code	Bezeichnung	2012 t	Einwohner
				172.092 kg/E u. a
1	20 03 01	Hausmüll	33.208,22	192,97
2	20 03 07	Sperrmüll	5.615,29	32,63
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.099,38	18,01
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung	41.922,89	243,61
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	12.794,94	74,35
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	902,58	5,24
7	20 02 01 / 20 u. / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen)/ Laubsammlung	3.077,62	17,88
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (Umschlagstation)	180,72	1,05
9	5 bis 8	Summe: Organik	16.955,86	98,53
10		Altpapier (Grüne Tonne ohne Sortierrest)	13.599,76	79,03
11		Altglas	4.048,42	23,52
12		LVP (Gelber Sack ohne Sortierrest)	5.573,77	32,39
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	2.052,20	11,93
14	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne HGG (aus Sammlung)	0,54	0,00
15	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	177,54	1,03
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	203,00	1,18
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5	671,56	3,90
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)	3,90	0,02
19	15 bis 18	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	1.056,00	6,14
20	10 bis 14 + 19	Summe: Wertstoffe	26.330,69	153,00
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	921,82	5,36
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	806,22	4,68
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	285,38	1,66
24	19 05 03	Sortierreste Kompost - (gebührenfreie Rücknahme)	691,10	4,02
25	1_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	95,72	0,56
26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	gemischte Siedlungsabfälle (gewerblicher Sperrmüll)	92,92	0,54
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z. B. vermischte Friedhofsabfälle)	4,70	0,03
28	21 bis 27	Summe: Gewerbliche Abfälle	2.897,86	16,84

29	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	89,96	0,52
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	17,88	0,10
31	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	297,50	1,73
32	16 02 12	Geräte freies Asbest enthaltend	0,00	0,00
33	17 06 03	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	22,68	0,13
34	29 bis 33	Summe: Sonstiges	428,02	2,49
35	28+34	Summe: Gewerbeabfälle	3.325,88	19,33
36	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	41.922,89	243,61
37	35+36	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	45.248,77	262,93
38	9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	43.286,55	251,53
39	37 bis 38	Gesamtabfallaufkommen	88.535,32	514,47

Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten		2012 (Angaben in kg)	
45	20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	9.691,00
46	20 01 19	Pestizide	1.202,00
47	20 01 14 / 15	Säuren/Laugen/Entwickler	1.778,00
48	20 01 27	Altlacke	13.438,00
49	20 01 21	HG Produkte	51,00
50	16 05 04	Spraydosen	1.086,00
51	15 02 02 / 20 01 26	Aufsaug-, Filtermaterialien/Öle und Fette	568,00
52	16 06 01 / 20 01 33	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	1.641,00
53	16 05 07 / 08	sonst. Chemikalien	128,00
54	16 05 09	gebrauchte anorgan. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	331,00
55	45 bis 54	Summe: Schadstoffsammlung	29.914,00
56	55 minus 52	Summe: Schadstoffsammlung ohne Batterien	28.273,00

Für die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der oben genannten Abfälle sind, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Rechnungsergebnisses, Kosten in Höhe von rd. 15,91 Mio. Euro entstanden.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 06.04.2000

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 1 Abs. 1 u. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 316, ber. S. 329) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises in der Sitzung am 05.04.2013 Folgendes verordnet.

Artikel 1

- (1) In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) ist der Wortlaut entsprechend zu ändern:
Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, Wartegeldern, etwaigen Anfahr geldern und etwaigen Zuschlägen.

Der Besteller ist bei Anforderung eines Großraumtaxi ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

Der Satzteil „ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen“ ist zu streichen.

- (2) Der § 8 Abs. 5 ist zu ergänzen. Er soll folgenden Wortlaut enthalten:
Die Zuschläge sind auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.
- (3) In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn erhalten die Tarif-Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung.
Die Tarif-Nummern 6 und 7 sind entsprechend zu ergänzen.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt EURO
1	Grundpreis pro Fahrt einschl. einer Fahrleistung v. 55,56 m oder 14,4 Sek. Wartezeit	3,30 €
2	Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt je 55,56 m bis zu 4.000 m, je 62,50 m über 4.000 m	0,10 € (1,80 €/km) bis 4.000 m 0,10 € (1,60 €/km) über 4.000 m
3	Wartezeiten für jede abgelaufenen 14,4 Sek.	0,10 € (25,00 €/h)
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat	3,00 €
5	Anfangsgeld für Fahrten über die Zone I hinaus, wenn die besetzte Fahrt nicht in die Zone I zurückführt, zusätzlich zum Grundpreis	3,00 €
6	Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxi ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.	3,00 €
7	Zuschlag für die Beförderung in der Nacht von 22 bis 6 Uhr sowie für die Beförderung an Sonn- und Feiertagen zusätzlich zum Grundpreis pro Fahrt	1,00 €

Außerhalb des Pflichtfahrgebiets können Pauschalpreise in den Fahrpreisanzeiger eingegeben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 19.03.2012 außer Kraft.

Es besteht eine Übergangszeit von 4 Wochen zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers.

Gifhorn, den 05.04.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn in der Fassung vom 27.09.2005, zuletzt geändert am 28.04.2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Gifhorn, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Gifhorn bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen. Eine integrative Beschulung ist keine „Förderschule“ im Sinne dieser Satzung. Die Kostenerstattung gilt für ein Schuljahr und erfolgt auf Antrag – grundsätzlich halbjährig im Nachhinein. Bei nur teilweisem Schulbesuch wird eine anteilmäßige Berechnung durchgeführt.

§ 4 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

b) im Sekundarbereich I bis zu 60 Minuten in eine Richtung mit Ausnahme der IGS'en

§ 4 Abs. 2 wird um folgende Ausnahme ergänzt:

Integrierte Gesamtschulen

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit allen Änderungen ab dem 01.08.2013 in Kraft.

Gifhorn, den 05.04.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

3. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 05.04.2013 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 (1): Änderung Satz 1

alt: ... Schüler/-innen mit Wohnsitz im Schulbezirk der
- Adam-Riese-Schule, Michael-Ende-Schule, Freiherr-vom-Stein-Schule,
Alfred-Teves-Schule, Albert-Schweitzer-Schule (Gifhorn),

neu: ... Schüler/-innen mit Wohnsitz im Schulbezirk der
- Adam-Riese-Schule, Michael-Ende-Schule, Freiherr-vom-Stein-Schule,
Albert-Schweitzer-Schule (*jeweils* Gifhorn),

§ 1 (2): Änderung Satz 1

alt: ...- Grundschule Leiferde, Grundschule Hillerse, Ameisenschule (Meinersen),
Aller-Oker-Schule (Müden),

neu: entfällt

§ 1 (2): Wegfall Satz 2

alt: Schüler/-innen mit Wohnsitz im Schulbezirk der Grundschule Leiferde,
Grundschule Hillerse, Ameisenschule und Aller-Oker-Schule werden ab
01.08.2005 nur dann aufgenommen/weiter beschult, wenn der entsprechende
Jahrgang am Gymnasium Meinersen noch nicht geführt wird bzw. eine
Ausnahmegenehmigung zum Besuch des Humboldt-Gymnasiums besteht.

neu: entfällt

§ 1 (3): Änderung Satz 2

alt: Die Schüler/-innen aus Ahnebeck, Bergfeld, Brechtorf, Croya, Eischott,
Giebel, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Parsau, Rühren und Tiddische können
wahlweise das Gymnasium Kreuzheide (Wolfsburg) oder das Gymnasium
Vorsfelde besuchen.

neu: Die Schüler/-innen aus Ahnebeck, Bergfeld, Brechtorf, Croya, Eischott,
Giebel, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Parsau, Rühren und Tiddische können
wahlweise das Phoenix Gymnasium Wolfsburg-Vorsfelde besuchen.

§ 1 (4): Änderung Überschrift

alt: Gymnasium Meinersen, Meinersen

neu: Sibylla-Merian-Gymnasium, Meinersen

§ 1 (4): Wegfall Sätze 2 und 3

alt: Die Beschulung am Gymnasium Meinersen beginnt zum 01.08.2005 mit den
Schülern/-innen der Klassen 5 bis 7 und wird sukzessive aufgebaut. In der
Außenstelle in Leiferde wird der 5. und 6. Jahrgang beschult.

Sollte die entsprechende Jahrgangsstufe noch nicht angeboten werden,
besuchen die Schüler/-innen das Humboldt-Gymnasium, Gifhorn.

neu: entfällt

§ 4 wird neu gefasst und erhält folgende Überschrift:

§ 4

Schulbezirke für Integrierte Gesamtschulen

(1) IGS Gifhorn

Der Schulbezirk umfasst folgende Bereiche:

Schüler/-innen mit Wohnsitz in der

- Stadt Gifhorn
- Samtgemeinde Isenbützel

- Samtgemeinde Meinersen
- Samtgemeinde Papenteich
- Gemeinden Ummern und Wagenhoff

(2) IGS Sassenburg

Der Schulbezirk umfasst folgende Bereiche:

Schüler/-innen mit Wohnsitz in der

- Stadt Wittingen
- Samtgemeinde Brome
- Samtgemeinde Boldecker Land
- Samtgemeinde Hankensbüttel
- Gemeinde Sassenburg
- Gemeinden Groß Oesingen, Schönewörde, Wahrenholz und Wesendorf

(3) Besuch einer IGS außerhalb des Kreisgebiets

Schüler/-innen, die von allen Integrierten Gesamtschulen im Landkreis eine Ablehnung zur Aufnahme erhalten haben, können eine IGS in Wolfsburg oder Braunschweig besuchen.

§ 5 „Inkrafttreten“

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft.

Gifhorn, den 16.04.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

**Breitbandversorgung im ländlichen Raum –
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn**

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 10 - Finanzen
Abteilung 10.2 Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

E-Mail: jens.wurthmann@gifhorn.de
Telefon: 05371 82-479

1.2 Verfahrensgegenstand und Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Waller See in der Gemeinde Schwülper.

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Kennzeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Schwülper bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der Versorgungslücke im nachfolgend genannten Gebiet:

Gewerbegebiet Waller See, Gemeinde Schwülper.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Gemeinde Schwülper behält sich eine Vergabe vor.

Ein ergänzender Lageplan liegt diesem Schreiben bei.

Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur im gekennzeichneten Gebiet ist aufgrund mehrfach vorgetragener Anfragen seitens ansässiger Betriebe erforderlich. Die verfügbare Bandbreite soll mindestens 25 MBit/s synchron betragen.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Waller See in der Gemeinde Schwülper als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik soll den heutigen wie auch zukünftigen Anforderungen der Unternehmen an die Breitbandversorgung nachhaltig Rechnung getragen werden. Es sollen symmetrische Up- und Downloadraten verfügbar sein, um beispielsweise umfangreichere (Video-)Dateien ohne Zeitverzögerung transferieren oder eine Datensicherung auch für externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit vornehmen zu können. Eine höchstmögliche Skalierbarkeit ist zu gewährleisten.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. Angaben zu den Investitionskosten und den zu erwartenden, laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen 60 Monate nach Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt die Gemeinde Schwülper eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke im Rahmen haushaltsrechtlicher Verfügbarkeit in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher ist es erforderlich, dass ein offener Zugang zur (Netz-)Infrastruktur gewährt wird.

Die Gemeinde Schwülper behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Es ist daher darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend der Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen. Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da u. a. Abhängigkeit vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort vorliegen.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, die den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht. In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bitten der Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Schwülper, bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebiets geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Bitte geben Sie deren Lage (Geokoordinaten) an und visualisieren Sie die Standorte.
2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte? (Zur Darstellung bitte eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 nutzen.)
3. Wie viele Nutzer (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist eine schriftliche und verbindliche Zusicherung darüber beizufügen, dass der Ausbau bis zum 05.06.2016 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite von mindestens 25 MBit/s synchron verfügbar ist. Die Gemeinde Schwülper behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt; anderenfalls die der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Weitere Angaben zum Vorhabengebiet können bei Bedarf angefordert werden; deren Verwendung ist jedoch nur im Rahmen der Angebotserstellung für dieses Verfahren statthaft.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben);
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit;
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten;
- Angaben zu voraussichtlichem Endkudentarif und Billing.

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

05.06.2013 um 18:00 Uhr.

Gifhorn, 24. April 2013

Marion Lau
Landrätin

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn folgende Gebührensatzung:

§ 1

- Geltungsbereich -

- (1) Der Landkreis Gifhorn erhebt von den kreisangehörigen Gemeinden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die durch sein Rechnungsprüfungsamt gemäß § 153 (3) NKomVG im Rahmen des § 155 (1) NKomVG oder mit besonderem Auftrag erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Diese Satzung findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn aufgrund spezieller Regelung tätig geworden ist.

§ 2

- Gebührentarif -

- (1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:

520,00 € für 1 Prüfungstagewerk
(PTW = 1 Prüfer/Arbeitstag mit 8 Einsatzstunden)

65,00 € für 1 Prüfungsstunde
(PStd = 1 Prüfer je angebrochene Einsatzstunde)

(2) Für die Berichtsausfertigung als Betrag zur Abgeltung von Verwaltungskosten sind zu entrichten:

390,00 € für die Rechnungsprüfung der Einheitsgemeinden und Samtgemeinden

260,00 € für die Rechnungsprüfung von Mitgliedsgemeinden

195,00 € für örtliche Kassenprüfungen

(3) Notwendige Auslagen für eine prüfungserforderliche Mitwirkung anderer Stellen sind neben der nach Absatz 1 zu berechnenden Prüfungsgebühr in der entsprechenden Höhe zu erstatten.

§ 3
- Fälligkeit -

Die Prüfungsgebühr/Auslagenerstattung wird nach Abschluss der Prüfung mit deren Anforderung fällig.
Sie ist unverzüglich an die Kreiskasse zu entrichten.

§ 4
- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn vom 29.04.2009 außer Kraft.

Gifhorn, den 05.04.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung der Stadt Gifhorn über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn am 08.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulbezirke für Grundschulen**

(1) Schulbezirk 001 (Kernstadt Gifhorn)

Für die Adam-Riese-Schule, Michael-Ende-Schule, Albert-Schweitzer-Schule und Gebrüder-Grimm-Schule wird das Stadtgebiet Gifhorn als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

(2) Schulbezirk 002 (Wilhelm-Busch-Schule, Gamsen)

Der Schulbezirk der Wilhelm-Busch-Schule, Gamsen, ist deckungsgleich mit der Ortschaft Gamsen. Zum Schulbezirk gehören noch zusätzlich die Lüneburger Straße 28 - 28 B und Lüneburger Straße 29 – 31.

(3) Schulbezirk 003 (Astrid-Lindgren-Schule, Wilsche)

Der Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule, Wilsche, ist deckungsgleich mit den Ortschaften Wilsche und Neubokel.

(4) Schulbezirk 004 (Isetal-Schule, Kästorf)

Der Schulbezirk der Isetal-Schule, Kästorf, ist deckungsgleich mit der Ortschaft Kästorf.

**§ 2
Schulbezirke für Hauptschulen**

Für die Gifhorer Hauptschulen

- wird das Stadtgebiet Gifhorn als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

**§ 3
Schulbezirke für Realschulen**

Für die Gifhorer Realschulen

- wird das Stadtgebiet Gifhorn als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gifhorn über die Festlegung von Schulbezirken vom 07.04.2008 außer Kraft.

Gifhorn, 09.04.2013

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 08.04.2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel I

Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz am Sport- und Freizeitbad Allerwelle

- 1.1 Diese Einrichtung ist für Touristen geschaffen. Sie dient ganzjährig zum Abstellen von Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken. Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Reisemobile ohne WC.

- 1.2 Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Tage. Der Aufenthalt ist in dieser Zeit kostenfrei. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich, wobei für jeden zusätzlichen Tag ein Stellplatzentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben wird.
- 1.3 Für Strom- und Frischwasser stehen kostenpflichtige Automaten zur Verfügung. Das Benutzen der Entsorgungsanlage an der Zufahrt ist kostenfrei.
- 1.4 Zu den Öffnungszeiten der Allerwelle steht dort das WC im Foyer zur Verfügung.
- 1.5 Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird um rücksichtsvolles Verhalten gebeten.
- 1.6 Die Bewirtschaftung des Wohnmobilstellplatzes ist der Parkraum- und Schwimmbadgesellschaft Stadt Gifhorn mbH (PSG) übertragen. Bedienstete der PSG sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung Platzverweise auszusprechen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 11.04.2013

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Wittingen

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27.03.2013 den Bebauungsplan „Hafen- und Industriegelände“, 2. Änderung, in der Ortschaft Glüsing en als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

¹ abgedruckt auf Seite 302 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 04.04.2013

Bürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Rothe
Erster Stadtrat

Satzung der Stadt Wittingen über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 27.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulen mit Schulbezirk in städtischer Trägerschaft

Die Stadt Wittingen ist Schulträgerin für folgende Schulen, die einen Schulbezirk im Sinne des NSchG haben:

1. Primarbereich:
 - Grundschule Wittingen
 - Grundschule Knesebeck
 - Grundschule Radenbeck
2. Sekundarbereich I:
 - Oberschule Wittingen

§ 2

Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Wittingen werden als Schulbezirk die Ortschaften Wittingen, Darrigsdorf, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Kakerbeck, Lüben, Rade, Stöcken, Suderwittingen und Wollerstorf festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Knesebeck werden als Schulbezirk die Ortschaften Knesebeck, Eutzen, Hagen, Mahnborg, Vorhop und Wunderbüttel festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Radenbeck werden als Schulbezirk die Ortschaften Radenbeck, Boitzenhagen, Küstorf, Ohrdorf, Plastau, Schneflingen, Teschendorf und Zasenbeck festgelegt.

§ 3
Schulbezirk der Oberschule

Für die Oberschule Wittingen werden als Schulbezirk alle Ortschaften der Stadt Wittingen festgelegt.

Die Oberschule ist für Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel offen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Wittingen, 28.03.2013

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.465.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.465.300 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.462.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.886.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	249.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.464.000 EURO

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	125.200 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.711.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.475.500 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.407.500 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2012 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
19,3496 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Weyhausen, den 29.03.2013

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.04.2013 - AZ 111-09-02/4-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, 26.04.2013

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	668.800 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	800.200 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	633.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	697.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	221.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	633.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	918.900 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

Bokensdorf, den 14.03.2013

Meier
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, 26.04.2013

Meier
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 08.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.503.800 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.503.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.468.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.426.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	57.500 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.481.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.483.800 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Jembke, den 08.03.2013

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, 26.04.2013

Schulze
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

Artikel 1
§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Gebühren betragen für:		
1. Erwachsene		
1.1 Tageskarte		3,20 €
1.2 Saisonkarte		75,00 €
1.3 Abendkarte (ab 18:30 Uhr)		1,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende		
2.1 Tageskarte		1,60 €
2.2 Saisonkarte		38,00 €
2.3 Abendkarte (ab 18:30 Uhr)		1,00 €
3. Familien		
3.1 Saison-Familienkarte ab einem unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		100,00 €
3.2 Saison-Familienkarte Alleinerziehend		85,00 €
4. Geldwertkarten		
12,80 €	zum Kaufpreis von	11,50 €
25,60 €	zum Kaufpreis von	22,00 €
51,20 €	zum Kaufpreis von	43,00 €
5. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.		

6. Sonstige Gebühren		
6.1	Nutzung Warmdusche	0,50 €
6.2	Nutzung Haarföhn	0,05 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2013 in Kraft.

Brome, 14.03.2013

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison legt der Samtgemeindebürgermeister aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse fest.
- (2) Das Freibad ist während der Badesaison (in der Regel vom 1. Juni bis 15. September) täglich von 09:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Bei ungünstiger Witterung kann die Öffnungszeit verkürzt werden.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten haben das Bad bis 19:00 Uhr zu verlassen.
- (4) Bei Überfüllung und bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. kann der Schwimmmeister die Benutzungsdauer für einzelne Badebecken einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (5) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

Artikel 2
Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Badezeiten

(1) Die Samtgemeinde Brome kann das Freibad von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr für diejenigen Besucher öffnen, die das Schwimmbecken ausschließlich zum Schwimmen nutzen wollen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen während dieser Zeit das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.

(2) Einlassschluss in das Freibad ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Badezone ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Brome, 14.03.2013

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 14. März 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 10.496.900 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 10.496.900 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 83.100 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.161.800 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.512.800 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 103.300 EUR |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.270.700 EUR |

2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	69.900 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	302.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.335.000 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.085.700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 69.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 154.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 44,70 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Brome, den 14. März 2013

Samtgemeinde Brome

Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Peckmann

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.04.2013 - AZ 111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, 26.04.2013

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

1 im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.308.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.308.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.122.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.853.300,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	287.400,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	400.100,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.410.300,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.281.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Rühen, den 19.03.2013

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, 26.04.2013

Ludwig
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 11.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	829.900,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	829.900,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	824.300,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	748.400,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	48.600,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	65.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	872.900,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	813.900,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tiddische, den 11.04.2013

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, 26.04.2013

Bartels
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 15.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.026.500,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.026.500,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	988.800,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	916.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	100.300,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.008.800,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.016.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 164.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tülau, den 15.03.2013

Gemeinde Tülau

Lange
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2013 bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, 26.04.2013

Lange
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die am 17.07.2012 vom Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung, Az. 8.3/6121-02/50/28, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten

² abgedruckt auf Seite 303 bis Seite 304 dieses Amtsblattes

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hankensbüttel, den 15. April 2013

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die am 17.07.2012 vom Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung, Az. 8.3/6121-02/50/30, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

³ abgedruckt auf Seite 305 dieses Amtsblattes

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hankensbüttel, den 11. April 2013

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.076.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.452.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.931.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.154.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	231.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.163.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.355.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Hankensbüttel, 12. Dezember 2012

Gödecke (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.04.2013 unter dem AZ 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05. bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 25.04.2013

Gödecke
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 21. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	907.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	907.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	979.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	886.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	97.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	129.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.109.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.025.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 32.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Sprakensehl, 21. Februar 2013

Braun (L. S.)
1. stellv. Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.04.2013 unter dem AZ 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05. bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 25.04.2013

Fromhagen
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 18.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.520.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.784.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.491.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.713.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	169.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.491.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.885.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Steinhorst, 18. Februar 2013

Hasselmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05. bis einschl. 15.05.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 26.04.2013

Hasselmann
Bürgermeister

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes - NBrandSchG - vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 25.03.2013 die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Wesendorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Groß Oesingen, Schönewörde, Ummern, Wahrenholz und Wesendorf und dem Ortsteil Pollhöfen der Mitgliedsgemeinde Ummern, dem Ortsteil Betzhorn der Mitgliedsgemeinde Wahrenholz und dem Ortsteil Westerholz der Mitgliedsgemeinde Wesendorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Wesendorf nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Wesendorf wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Wesendorf erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister obliegt es, aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 Feuerwehrordnung - FwVO -) zu bestellen oder abzubrufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 **Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde (Produkt Brandschutz/technische Hilfeleistungen),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter sowie
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und
- d) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindefeuerwehrwartin
als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes;
- e) den stellv. OrtsBM, dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten, dem Gemeindeausbildungsleiter, dem Musikzugführer als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Funktion.

- (3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr weitere Personen zu Beratungen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn dies die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindegemeindeführer oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist ein Protokoll zu fertigen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister beauftragt ein Mitglied des Gemeindekommandos mit der Protokollführung. Das Protokoll ist von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister gemeinsam mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchst. a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der FwVO über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter sowie
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwartals Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.
- (3) Das Ortskommando kann weitere aktive Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Kommando berufen. Der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister ist es unbenommen, aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr weitere Personen zu Beratungen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn dies die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist ein Protokoll zu fertigen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt ein Mitglied des Ortskommandos mit der Protokollführung. Das Protokoll ist von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister gemeinsam mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, das Gemeindekommando, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt ein aktives Mitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll ist von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister gemeinsam mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst können geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben. Einer Ortswehr kann auch angehören, wer für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, ansonsten auch einer Ortswehr einer anderen Gemeinde angehört (Doppelmitgliedschaft). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahme gesuche sind von Bewerberinnen und Bewerbern an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr oder im Falle der Doppelmitgliedschaft an die Ortsfeuerwehr zu richten, für deren Einsätze sie regelmäßig zur Verfügung stehen. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet (siehe zusätzlich § 7 FwVO). Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 FwVO zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren Groß Oesingen, Schönewörde, Ummern, Wahrenholz, Betzhorn, Wesendorf und Westerholz sind zur Nachwuchsgewinnung Jugendabteilungen eingerichtet, die sich in Kinder- und Jugendfeuerwehren gliedern.
- (2) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Ein Feuerwehrmusikzug ist bei der Ortsfeuerwehr Betzhorn aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Wesendorf haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst. Aktive Mitglieder im Einsatzdienst können parallel in der Abteilung Feuerwehrmusik mitwirken.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde über die Organisation der Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wesendorf.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Die Ehrungsrichtlinie der Samtgemeinde Wesendorf ist zu beachten.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Eine Ausnahme bildet der § 12 Abs.6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften der FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Ausschluss,
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes in der SG Wesendorf.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr, ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Wesendorf vom 3. Juli 2003 außer Kraft.

Wesendorf, 25. März 2013

Penshorn (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung (FO)

**für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen am 6. Februar 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 3a Beschränkte Schließung Stadtfriedhof Wittingen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a) Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a) Rasenwahldoppelgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen
- § 14b) Rasenurnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 15b) Rasenurnenwahldoppelgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in ihrer jeweiligen Größe. Der Stadtfriedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 45, 46, 48, 49, 50, 52 der Flur 12 Gemarkung Wittingen in Größe von insgesamt 2,24.39 ha und der Südfriedhof Flurstück 34/8 und 34/10 der Flur 5 der Gemarkung Wittingen in Größe von insgesamt 2,23.67 ha.

Eigentümerin der Flurstücke 48, 49, 50 ist die Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen.

Eigentümerin der Flurstücke 45, 46, 52 und 34/8 und 34/10 ist die Stadt Wittingen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen/Gemeinde Wittingen, Ortsteil Wittingen hatten, derjenigen, die von der Nutzungsberechtigten Person benannt sind, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung

kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3a

Beschränkte Schließung Stadtfriedhof Wittingen

Der Stadtfriedhof, Flurstücke 45, 46, 48, 49, 50 und 52 der Flur 12 der Gemarkung Wittingen, wird in der Weise beschränkt geschlossen, dass neue Nutzungsrechte nicht mehr vergeben werden können.

Bestehende Nutzungsrechte können entsprechend § 13 der Friedhofsordnung verlängert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,

- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, (Firmenbezeichnungen jedweder Art sind unauffällig anzubringen),
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen sollen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen im Ausnahmefall vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde (Landkreis Gifhorn) ausgegraben und umgebettet werden. Die Genehmigung ist durch die berechtigte Person zu beantragen.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Reihengrabstätten	(§ 12)
Rasenreihengrabstätten	(§ 12a)
Wahlgrabstätten	(§ 13)
Rasenuhreinzelgrabstätten	(§ 13a)
Rasenuhredoppelgrabstätten	(§ 13b)
Urnenreihengrabstätten	(§ 14)
Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen	(§ 14a)
Rasenuhnenreihengrabstellen	(§ 14b)
Urnenwahlgrabstätten	(§ 15)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(§ 15a)
Rasenuhnenwahlredoppelgrabstätten	(§ 15b)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|---------------|------------------|---------------|----------------|
| a) für Särge | von Kindern: | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m |
| | von Erwachsenen: | Länge: 2,20 m | Breite: 0,90 m |
| b) für Urnen: | | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird durch ein Anschreiben an die Nutzungsberechtigten bekannt gemacht.

(3) Mindestforderung für die Kennzeichnung von Reihengrabstätten ist ein Kopfstein in der Größe von 37 x 32 x 12 cm, auf dem Name und Sterbedatum angegeben sind.

§ 12a Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In Wahlgrabstätten dürfen die nutzungsberechtigte Person und die von ihr Benannten bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, welche Person auf der Grabstelle bestattet wird.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche Person das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§13a Rasenhahlelnzelgrabstätten

(1) Rasenhahlelnzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist im Kopfbereich durch einen stehenden Grabstein in der Größe 50 x 60 cm einzubauen.

(3) Zur Bepflanzung ist im Kopfbereich ein 100 cm breiter durchgehender über die gesamte Grabbreite reichender Pflanzstreifen vorgesehen.

(4) Bepflanzung und Pflege ist durch Grabstätten-Inhaber nur im Kopfbereich durchzuführen, wenn die Pflege durch den Nutzungsberechtigten oder in sonstiger Weise sichergestellt ist. Die übrige Grabstellenfläche mit Rasenbewuchs wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ist die Pflege nicht gesichert, wird der Kopfbereich mit Bodendecker bepflanzt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§13b
Rasenwahldoppelgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist im Kopfbereich durch einen stehenden Grabstein in der Größe 70 x 80 cm einzubauen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahldoppelgrabstätten auch die Vorschriften für Raseneinzelgrabstätten.

§ 14
Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14a
Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen

(1) Anonyme Bestattungen werden auf dem Südfriedhof in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld durchgeführt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen.

§14b
Rasurnenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Urnenrasenreihengrabstätte ist eine Grabplatte in der Größe 30 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

(5) Die Regelungen des § 14 Absatz (2) gelten auch für die Rasurnenreihengrabstätte.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Urnengemeinschaftsgrabstellen werden mit jeweils 22 Urnengrabstellen als Block vorgehalten. Der Grabstein pro Block wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit Namen beschriftet.

(3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Blumen und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Unansehnliche Gewächse werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 15b Rasurnenwahldoppelgrabstätten

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehene Flächen gestattet.

(5) Die Regelungen des § 15 Absatz (2) gelten auch für Urnenrasenwahldoppelgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Bei der Gestaltung der Grabstätten und Grabmale sind die Richtlinien der Gestaltungsordnung zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung (siehe Anlage).

§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20
Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Durch Bepflanzungen dürfen die benachbarten Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur Anlage und Pflege der Grabstätte sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 1. November 2000 außer Kraft.

Wittingen, 6. Februar 2013

Der Kirchenvorstand:

gez. A. Schach
Vorsitzende

(L. S.)

gez. M. Berndt
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, 25.03.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Löhmannsröben
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Hendrik Wolf Doettinchem
Kirchenkreisvorsteher

Stand 06.02.2013

Gestaltungsplan für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen

Gemäß § 11 (6) Satz 2 und § 17 (1) der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in seiner Sitzung am 05.12.2012 den folgenden Gestaltungsplan für die Friedhöfe beschlossen:

1. Grabmale sind so zu errichten, dass die Hinterkanten in einer Flucht stehen.
2. Grabstätten auf dem **Stadtfriedhof** sind mit Hecken eingefasst. Steineinfassungen, Grabplatten oder Kiesabdeckungen sind nicht erlaubt.
3. Der **Südfriedhof** wird in die folgenden aus dem Plan ersichtlichen Abteilungen und Reihen mit folgenden Gestaltungsbestimmungen eingeteilt:

a) Alle angegebenen Maße geben die Außenmaße der Einfassungen oder Grabstellen an, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sind keine Maße genannt, gelten die Maße der Friedhofsordnung.

Nord I:

Reihen-, Wahl- und Urnengräber (Reihen- und Wahlgräber)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m

Größe einer Urnengrabstätte: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Freie Grabgestaltung ohne Bestimmungen.

Nord II: Reihengräber (1er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Reihe 1: Länge: 2,80 m, Breite: 1,20 m

Reihen 2 - 5: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m

Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Buchsbaumhecke, Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Grabplatten.

Mitte I: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m

Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten.

Mitte II: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Reihe 1: Länge: 3,20 m, Breite: 1,40 m

Reihe 2 - 5: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m

Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten.

Mitte III: Kindergräber

Größe der Grabstellen: Länge 1,50 m, Breite: 0,90 m

Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (flach - natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten.

Ost I: Rasengrabfeld für totgeborene Kinder.

Ost II: Rasengrabfeld für anonyme Bestattungen.

Süd I: Wahlgräber (1er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m

Buchsbaumhecke, Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten keine Grabplatten.

Süd II: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen:

Reihen 1 - 3: Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m

Reihen 4 - 6: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m

Ohne Abstand zwischen den Grabstätten (Breite wird von Mitte Hecke bis Mitte Hecke gemessen).

Lebensbaumhecke, Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten keine Steineinfassung, keine Grabplatten.

Süd III: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m

Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten.

West I: Urnenwahlgräber

Steineinfassung (flach - natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten.

West II: Urnenreihengräber

Steineinfassung (flach - natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten.

Nord-Ost 1: 6 Urnengemeinschaftsgrabflächen mit jeweils 22 Urnengräbern
Bestattung der Urnen im Gemeinschaftsfeld
Inscription des Namens auf den Gemeinschaftsgrabsteinen
(wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit einer Namenszeile beschriftet, Schriftgröße 3 cm)
Rahmenpflanzung und Pflege durch Friedhofsverwaltung,
keine Pflege durch Angehörige.
Sträuße und Gestecke können von den Angehörigen vor den Grabsteinen aufgestellt werden.
Außerdem: ein zentrales Denkmal für die anonym bestatteten Urnen vor dem Sträuße aufgestellt werden können

Nord-Mitte 2: 177 Reihengrabstätten
Größe der Grabstelle 2,30 x 1,00 m
Seitenabstand 0,30 m
Kopfabstand 0,20 m
Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein
Größe der Grabsteine bis max. 0,70 m hoch und max. 0,60 m breit
Bepflanzung mit geeigneten Gehölzen und Pflanzen durch Angehörige.
Pflege durch Angehörige!
Keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten.

Nord-Mitte Ia: 224 Urnenrasenwahl-doppelgrabstätten
Größe der Grabstelle 0,80 x 0,80 m pro Urne
keine Zwischenwege
Grabplatten aus Naturstein, Größe 0,40 x 0,60 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen.
Ruhefrist 25 Jahre, danach Verlängerung der Laufzeit möglich.
Bepflanzung, Sträuße und Gestecke nicht erlaubt,
keine Pflege durch Angehörige.

Nord-Mitte Ib: 506 Urnenrasenreihengrabstätten
Größe der Grabstelle 0,80 x 0,80 m
keine Zwischenwege
Grabplatten aus Naturstein, Größe 0,30 x 0,40 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen
Verlängerung der 25-jährigen Ruhefrist nicht möglich!
Bepflanzung, Sträuße und Gestecke nicht erlaubt,
keine Pflege durch Angehörige.

Nord-Ost 2: 154 Wahlgrabstätten als 2er, 3er und 4er möglich
Größe der Doppelgrabstätten 2,50 x 2,50 m
Größe der Dreiergrabstätten 3,90 x 2,50 m
Größe der Vierergrabstätten 5,30 x 2,50 m
Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein, Größe max. 70 cm hoch und 0,80 m breit
Zwischenwege 0,30 m
Kopfabstand 0,20 m
Bepflanzung mit geeigneten Gehölzen und Pflanzen durch Angehörige.
Pflege durch Angehörige.
Keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten.

Nord-West 3: 195 Rasenwahldoppelgrabstellen

Größe der Grabstelle 2,40 x 2,50 m

am Kopfende bleibt ein Streifen von 1,00 m über die gesamte Grabstellenbreite frei für Grabstein aus Naturstein (max. Größe: 70 cm hoch, 80 cm breit, aufrecht stehend) und Bepflanzung mit Bodendecker

Rest der Grabstelle mit Rasenbewuchs

Fußabstand 0,50 m

Bepflanzung, Sträuße und Gestecke durch Angehörige nur auf dem Kopfstreifen möglich wenn Pflege durch Angehörige gewährleistet ist, sonst dort Bepflanzung mit Bodendecker.

Nord-West 2: 620 Rasenreihengrabstellen

Größe der Grabstelle 2,30 x 1,20 m

Fußabstand 0,30 m

Grabplatten Natur 0,40 x 0,60 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen keine Pflege der Grabstelle durch Angehörige!

Bepflanzung, Sträuße und Gestecke von Angehörigen nicht erlaubt!

Nord-West 1: 243 Urnenwahldoppelgrabstätten

Größe der Grabstelle 1,00 x 1,0 m

Seitenabstand 0,30 m

Kopfabstand 0,20 m

Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein (max. Größe wie auf dem alten Teil des Südfriedhofes) keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten oder Kies!!

4. Der Gestaltungsplan tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der bisherige Gestaltungsplan tritt außer Kraft.

Wittingen, den 06.02.2013

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen

Der Kirchenvorstand:

gez. A. Schach
Vorsitzende

(L. S.)

gez. M. Berndt
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Gestaltungsplan wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, 25.03.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Löhmannsröben
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Hendrik Wolf Doettinchem
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen für den Friedhof in Wittingen am 7. März 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre -: | 680,- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre -: | 320,- € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 750,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 30,- € |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | |
| für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 550,- € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 550,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 22,- € |
| 5. Rasenwahlelzelgrabstätten mit Pflanzstreifen: | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 1.900,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 76,- € |
| 6. Rasenwahldoppelgrabstätten mit Pflanzstreifen: | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 1.900,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 76,- € |
| 7. Rasenreihengrabstätten: | |
| für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 1.800,- € |
| 8. Rasenurnenwahldoppelgrabstätten: | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 950,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: | 38,- € |
| 9. Rasenurnenreihengrabstätten: | |
| für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 950,- € |
| 10. Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattung: | |
| für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 850,- € |

11. Urnengemeinschaftsgrabstätten:
für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.500,- €
12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- eine Gebühr gemäß Nummer 3 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und eine Gebühr gemäß Nummer 13.
13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 180,- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 385,- €
2. für eine Urnenbestattung: 105,- €
3. für das Entfernen von großen Sträuchern und Bäumen je Arbeitsstd. 40,- €
(s. § 7 Friedhofsgebührenordnung) (eine Stunde gebührenfrei)

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 100,- €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 30,- €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes
je Sarg pro Tag: 50,- €
für jeden weiteren Tag: 15,- €
höchstens jedoch: 120,- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 180,- €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) für Gräber, die vor 2005 erworben wurden für 1 Jahr - je Grabstelle -: 10,- €
- b) Für anonyme Grabstellen, Urnengemeinschafts- und Rasengrabstellen wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

c) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten entfällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr.

Eine Ablösung der jährlich fälligen Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 250,- € als Einmalzahlung ist möglich.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 7. November 2001 außer Kraft.

Wittingen, 07.03.2013

Der Kirchenvorstand:

gez. A. Schach
Vorsitzende

(L. S.)

gez. M. Berndt
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Wolfsburg, 25.03.2013

gez. Löhmannsröben
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Hendrik Wolf Doettinchem
Kirchenkreisvorsteher

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage

Salzwedel, den 11.04.2013

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Jübar Feldlage wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzregelung

mit Wirkung zum 01.10.2013

angeordnet.

Die Beteiligten der zum BOV Jübar Feldlage gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über. Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeteilten alten Grundstücken.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise liegen in der Zeit

von Freitag, den 03.05.2013, bis Freitag, den 17.05.2013,
in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf
Bauamt/Liegenschaften
Marschweg 3
38489 Beetzendorf

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Alternative Termine zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf können unter der 039000-97138 vereinbart werden.

Für die Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

am Mittwoch, dem 22.05.2013, in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr und
am Donnerstag, dem 23.05.2013, in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Jübar, Bahnhofstraße 10 c,
38489 Jübar

die Abfindung erklären bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Informationen zur Einweisung in den Besitz sind auch im Internet unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Jübar Feldlage) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d. h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die

vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Doris Creutzfeldt

Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3, 29410 Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Mellin
Verf.-Nr. SAW 4.033

Salzwedel, den 17.04.2013

Öffentliche Bekanntmachung

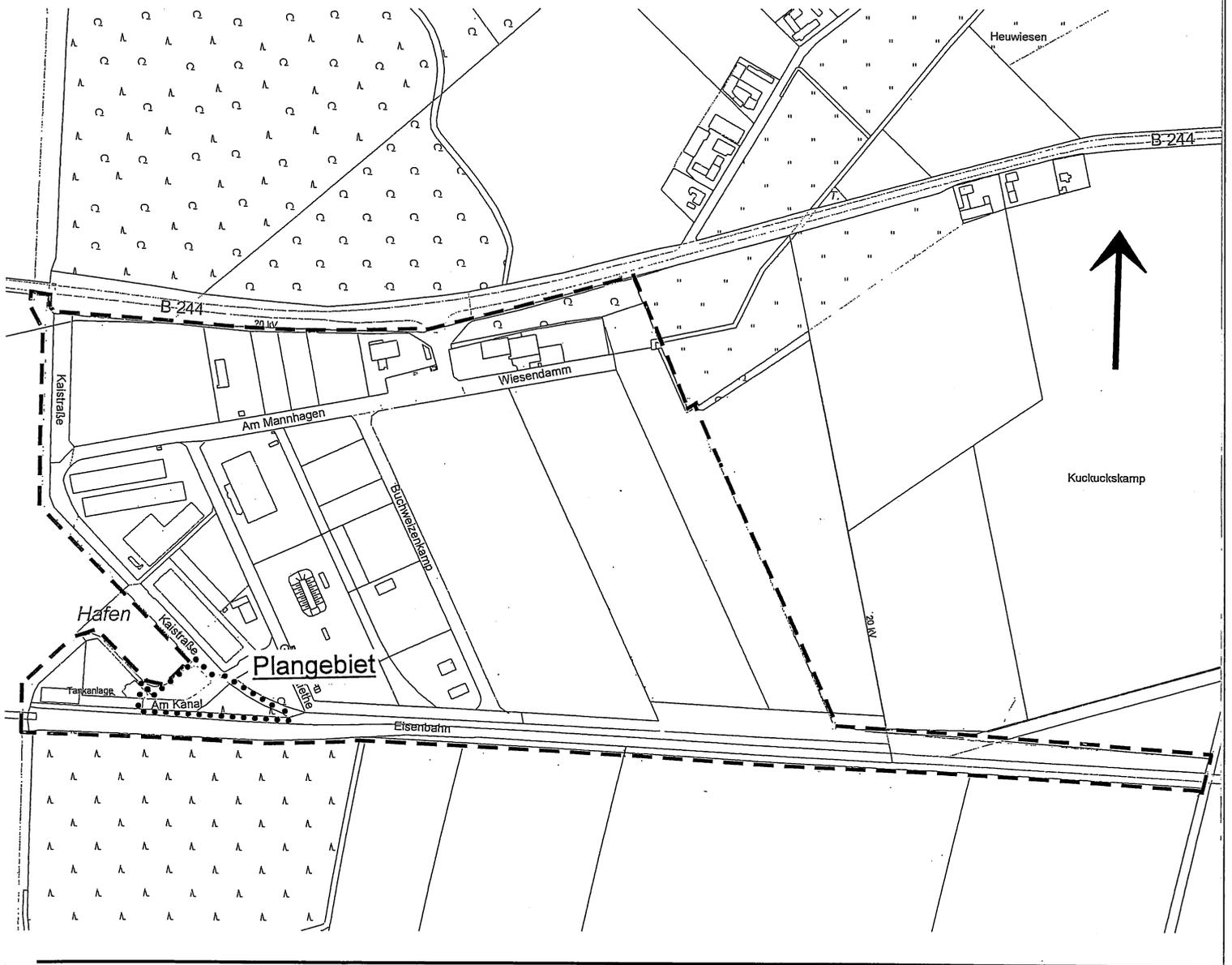
Das Bodenordnungsverfahren Mellin im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel wurde mit Beschluss vom 01.03.2013 angeordnet und am 28.03.2013 im Amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Gifhorn bekannt gemacht. Der Beschluss (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original in der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Im Auftrag

Rateischak

(Dienstsiegel)

Gebietsabgrenzung



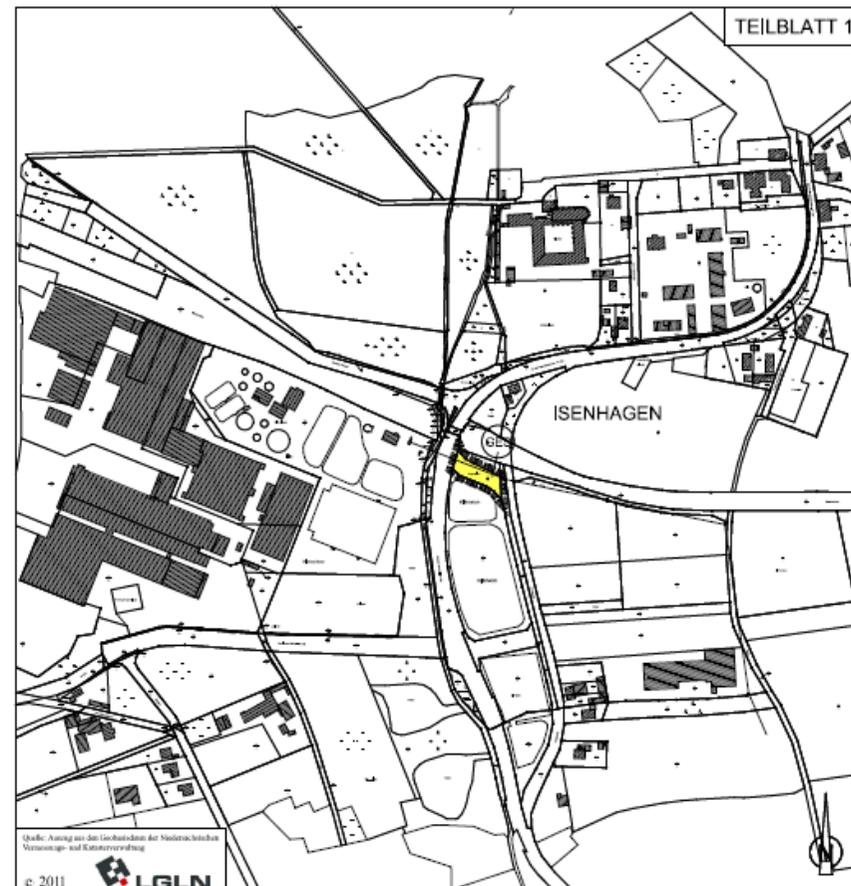
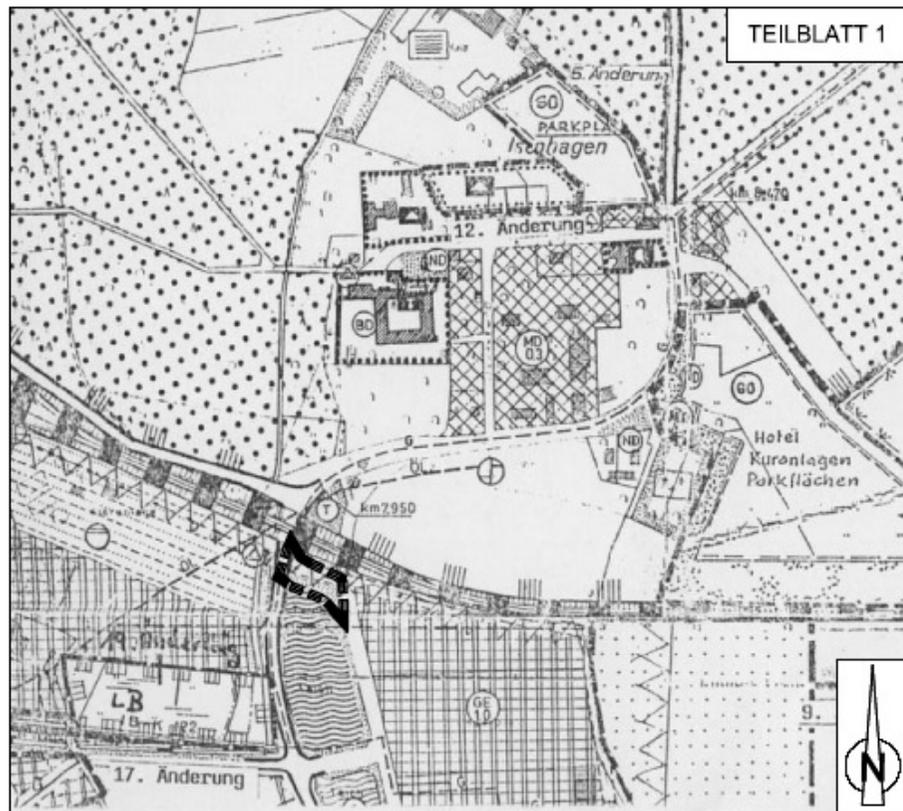
Stadt Wittingen
Ortschaft Glüsing

— — — —
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Hafen- und Industriegelände“

• • • • •
Geltungsbereich der 2. Änderung

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel



PLANZEICHENERKLÄRUNG BauNVO 1990 / PlanzV

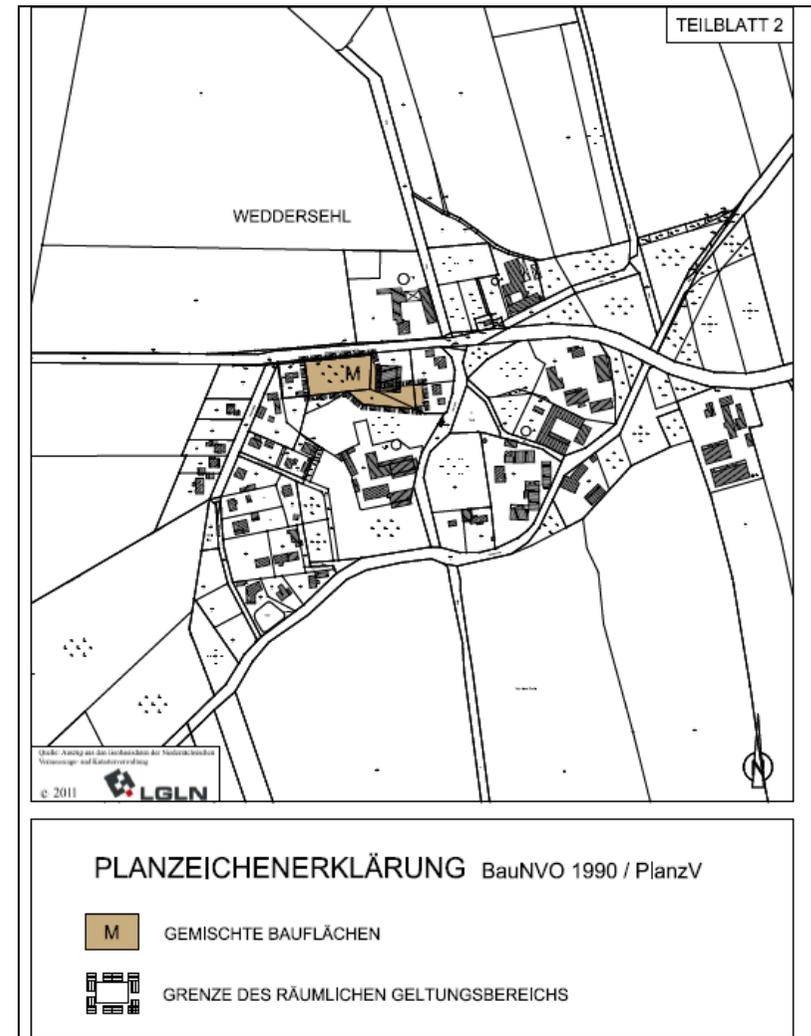
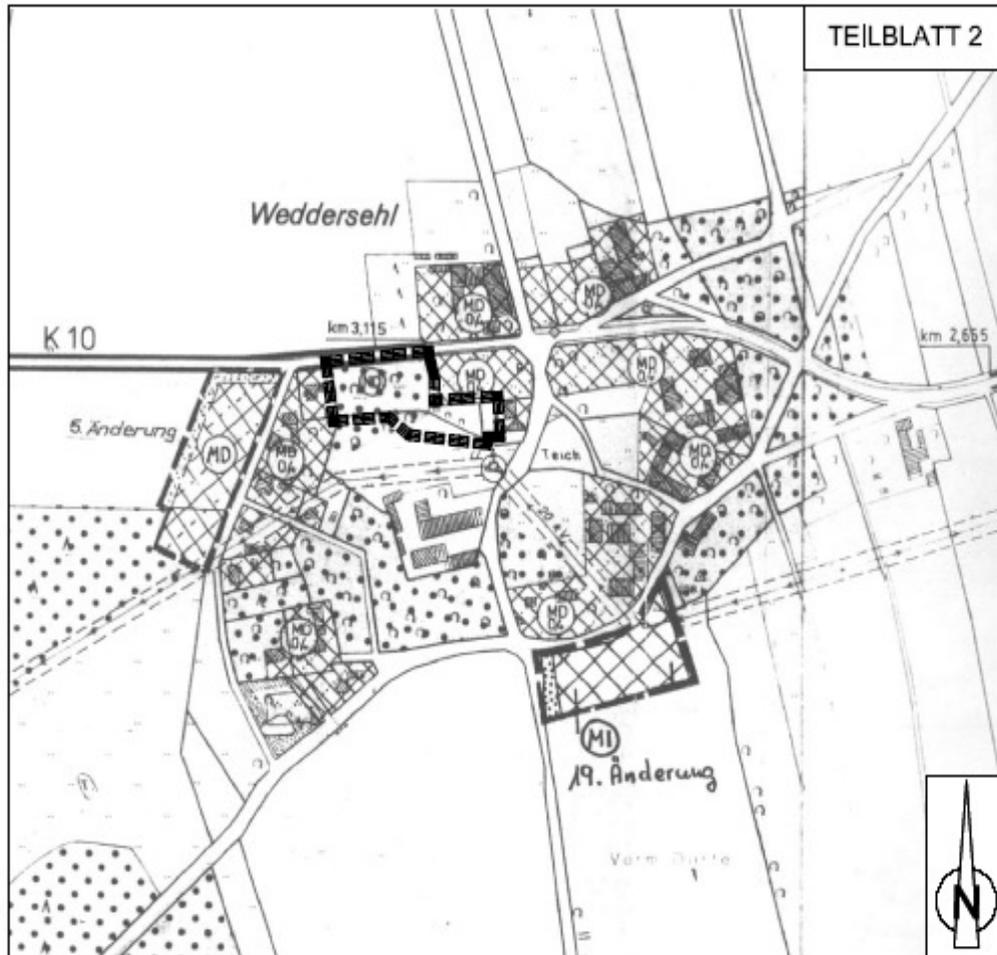


GASEINSPEISESTATION,
FLÄCHE FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel



30. Änderung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hankensbüttel

